



Merkblatt – Stand 19.03.20

Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeitenden in der Drogerie

Aktualisierte Passage sind **rot** markiert.

Erkrankt in der Drogerie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, schreibt das BAG folgende Verhaltensregeln vor:

- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten müssen sich in die **Selbst-Isolation** begeben. Das heisst konkret: Zuhause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen möglichst vermeiden. Weitere Informationen zur Selbst-Isolation finden Sie auf einem separaten Merkblatt des BAG.
- Falls der/die Mitarbeitende einer **Risikogruppe** angehört oder sich die **Symptome verschlimmern: Arzt kontaktieren** und darauf hinweisen, dass der/die Mitarbeitende in einer Drogerie arbeitet.
- **Nachdem 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome mehr aufgetreten sind und wenn seit den ersten Symptomen mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Selbst-Isolation aufgehoben werden**
- **Wenn Sie mit einer Person leben, die Symptome einer akute Atemwegserkrankung hat, oder mit ihr eine intime Beziehung hatten, müssen Sie sich für 10 Tage auf eigene Initiative in Quarantäne zu Hause begeben. Dies gilt, wenn sie Kontakt hatten während die erkrankte Person Symptome hatte und / oder 24 Stunden vor Auftreten der Symptome.**
- Weitere Informationen zur Selbstquarantäne finden Sie auf dem separaten Merkblatt des BAG.
- **Keine unnötigen Corona-Tests** machen lassen. Laut dem BAG sind Tests nach wie vor Mangelware und gehören in die Spitäler und Arztpraxen. Ausserdem sind Tests ohne vorhandene Symptome sinnlos.

Für Fragen von Fachpersonen hat das Bundesamt für Gesundheit eine **Infoline Coronavirus** eingerichtet, die von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist: Telefon +41 58 462 21 00